

sage: das Neuere nicht zu bunt zu gestalten, sondern einfach, aber von klarer Wirkung. Im speziellen aber möge man den Einband als Einheit mit dem Buche auffassen. Ernsthafte und selbständige Künstler möge man heranziehen. Man solle z. B. die Arbeiten eines Klingner, Edmann u. a. ansehen, die jedesmal ein Schlagwerk wären.

Die übrigen graphischen Künste könne er heute nicht mehr alle, am wenigsten eingehend besprechen. In der Technik, der Massenerstellung, ganz besonders in der Reproduktion, den wissenschaftlichen Illustrationen, dem Holzschnitte stünden wir unseren Mann. Aber auch diese Techniken müßten selbständig künstlerisch ausgenutzt werden.

Es herrsche im deutschen Buchgewerbe überall deutsche Kunst. Die Künstler seien bei uns zu finden. Das Urteil der Ausländer über die neuen Arbeiten sei äußerst günstig und verheißt das Beste. Aber man möge sich in ganz Deutschland nach wirklichen Künstlern umsehen, sich nicht mit Buchgewerblern und Spezialisten begnügen und von den Künstlern auch technisches Verständnis verlangen.

So möge man die neue Richtung verstehen. Ihr Wesen liege in der Betonung der ersten Grundsätze, ihr Ziel sei die echte Kunst; nur wenn ihre Grenzen erkannt würden, könne sie dauernd von Nutzen sein. So arbeite jeder einzelne, einer für alle, alle für einen, auch in den Fragen des Geschmacks, daß die Kunst im Buchgewerbe uns in Paris zum Siege verhilfe.

Zum Schluß zeigte Redner noch durch einen Projektionsapparat verschiedene ältere mustergiltige Drucke. Allgemeine Heiterkeit erregte es, als innerhalb dieser vorzüglichen Sachen plötzlich ein Buchtitel in der sogenannten freien Richtung erschien, der zu den anderen in einem schroffen Gegensatz stand und alles eher als mustergiltig war.

Reicher, anhaltender Beifall wurde Herrn Direktor Dr. Jessen für seinen hochinteressanten Vortrag zu teil. Herr Kommerzienrat Meißner dankte im Namen des Centralvereins für das gesammte Buchgewerbe für die lehrreichen Ausführungen des Redners und seine Anregungen.

Der größte Teil der Anwesenden verweilte noch längere Zeit in dem Saale, um die ausgestellten Bücher und Druckproben der neuen Richtung eingehend zu besichtigen. W.

Kleine Mitteilungen.

Telegraph und Telephon. — Die hier schon erwähnte neue Verfügung des Staatssekretärs von Podbielski, betreffend Zuspriechung von Telegrammen, lautet nach dem Reichsanzeiger wie folgt:

Um den Fernsprecher in größerem Umfange als bisher für die Bestellung und für die Auslieferung von Telegrammen nutzbar zu machen, hat das Reichs-Postamt die hierfür zu zahlenden Gebühren vom 1. Juli ab ermäßigt und vereinfacht. Gegenwärtig wird für jedes mittels Fernsprechers zugesprochene oder ausgenommene Telegramm eine Grundgebühr von 10 $\frac{1}{2}$ und außerdem eine Gebühr von 1 $\frac{1}{2}$ für jedes Wort vom Empfänger bezw. Auslieferer erhoben. In Zukunft sollen Telegramme an Fernsprechteilnehmer, wenn diese die Uebermittlung auf telephonischem Wege verlangen, gegen eine feste Gebühr von 10 $\frac{1}{2}$ für das Telegramm zugesprochen werden; die Gebühren für die telephonische Auslieferung von Nachrichten sollen 10 $\frac{1}{2}$ für jede angefangene Reihe von 10 Worten, mindestens aber 20 $\frac{1}{2}$ für das Telegramm, betragen.

Die Uebermittlung ankommender Telegramme durch den Fernsprecher findet stets nur, wenn es der Empfänger beantragt hat, statt und ist im allgemeinen auf Telegramme in deutscher Sprache beschränkt; Telegramme in fremder oder verabredeter Sprache sind zur Vermeidung von Mißverständnissen in der Regel durch Boten abzutragen, was auch in allen Fällen dann zu geschehen hat, wenn anzunehmen ist, daß die Telegramme auf diese Weise schneller und sicherer zugestellt werden (z. B. Telegramme von sehr großer Länge), oder daß die Zustellung durch Boten der Absicht des Absenders mehr entspricht (Glückwunsch-Telegramme zu Familienfesten zc.).

Nach Berlin gerichtete Telegramme können den Teilnehmern, die den erforderlichen Antrag gestellt haben, nur dann zugesprochen werden, wenn die Telegramme entweder eine beim Haupt-Telegraphenamte eingetragene abgekürzte Adresse tragen, oder wenn darin vor dem Namen des Empfängers die Bezeichnung des Fernsprechanschlusses nach Amt und Nummer enthalten ist. Dies kann durch eine einzige mehrstellige Zahl geschehen, deren erste Ziffer die Nummer des Vermittlungsamtes und deren folgende Ziffern die Nummer des Anschlusses bedeuten, z. B. 61642 — Amt VI, Nr. 1642 (Amt 1a ist nur mit 1 zu bezeichnen). Der Angabe von Straße und Hausnummer bedarf es in diesem Falle nicht. Telegrammempfänger in Berlin, für welche eine abgekürzte Telegramm-Adresse nicht eingetragen ist, werden also, wenn sie die Uebermittlung der Telegramme durch den Fernsprecher wünschen, nicht nur den ent-

sprechenden Antrag an das Haupt-Telegraphenamte zu richten, sondern auch dafür zu sorgen haben, daß ihre Korrespondenten Amt und Nummer der Anschlüsse der Adressaten an den Kopf der Telegramme setzen.

Bei Telegrammen nach anderen Orten als Berlin ist, wenn sie zugesprochen werden sollen, die Bezeichnung durch Angabe des Fernsprechanschlusses zwar nicht geboten, aber ebenfalls zulässig. Doch werden auch diese Telegramme nur dann zugesprochen, wenn der Empfänger es beantragt hat.

Durch die hier mitgeteilte Anordnung ist übrigens dem Publikum die Möglichkeit gegeben, ganz allgemein in der Telegramm-Adresse die Angabe der Straße und der Hausnummer des Empfängers in einfacher Weise durch die an den Kopf des Telegramms zu setzende Bezeichnung seines Fernsprechanschlusses zu ersetzen. Entweder hat der Adressat das Zusprechen der für ihn eingegangenen Telegramme beantragt, dann findet in der Regel ihre telephonische Uebermittlung statt, oder er hat einen solchen Antrag nicht gestellt, dann werden sie ihm in der gewöhnlichen Weise zugestellt.

Die zugesprochenen Telegramme gehen dem Empfänger außerdem in einem verschlossenen Umschlage durch die Post zu. Der Gebührentbetrag für das Zusprechen wird auf dem Umschlag angegeben und durch den Boten eingezogen. Eine Gebühr für das Zusprechen und die Zustellung wird nicht erhoben, wenn der Gebotenlohn vom Aufgeber vorausbezahlt war.

Die Gebühren für die Auslieferung von Nachrichten durch den Fernsprecher werden nicht mehr wie bisher auf Grund von ausgeschriebenene Rechnungen eingezogen; über jede ausgelieferte Nachricht wird vielmehr auf einem besonderen Zettel ein Vermerk unter Angabe der Gebühren zurückbehalten; diese Zettel werden gesammelt und in ähnlicher Weise, wie dies jetzt in Berlin bei der Einziehung der Gebühren für Ferngespräche geschieht, dem Teilnehmer allmonatlich zur Entrichtung des auf ihn entfallenden Gesamtbetrags vorgelegt werden.

Preßgesetz in Italien. — Nach Meldungen der römischen Blätter befindet sich unter den Maßregeln, die die Regierung dem Parlament zu unterbreiten gedenkt, auch ein Gesetzentwurf über die Ordnung der Presse. Nach diesem Entwurfe soll die Einrichtung des Giranten beseitigt und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Direktor und den Drucker übertragen werden. In gewissen Straffällen soll auch der Verfasser eines inkriminierten Artikels zur Verantwortung gezogen werden können. Auch soll in dem Entwurfe die Suspendierung eines Blattes zugelassen sein.

In Oesterreich verboten. — Das k. k. Landes- als Preßgericht in Linz hat mit dem Erkenntnisse vom 27. Mai 1898, Pr. 8/2, die Weiterverbreitung der 28. Auflage der Druckschrift:

•Die volle Wahrheit über den Tod des Kronprinzen Rudolph von Oesterreich• von Ernst Edlen von der Planitz. Verlag von A. Pichler & Comp. in Berlin, nach § 493 St.-P.-O. verboten.

Neue Bücher, Kataloge zc. für Buchhändler.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Herausgegeben von R. Friedländer & Sohn in Berlin. XX. Jahrgang 1898. Nr. 10. (Mai.) 8°. S. 293—316. Nr. 4383—4764.

Verzeichnis einer Anzahl neuerer Bücher. Antiq.-Katalog Nr. 30 von Karl Krebs in Giessen. 8°. 12 S. 348 Nrn.

Kalender für 1899. Lagerverzeichnis I von Otto Maier vormals Rud. Giegler's Colportage-Grosso-Buchhandlung in Leipzig. (Manuskript für Buchhändler.) 8°. 56 S.

Allgemeine Geschichte und Geographie. Antiqu.-Katalog Nr. 13 von Franz Pech in Hannover. 8°. 43 S. 1230 Nrn.

Reisen exclusive Schweiz; Geographie; Ethnographie. Antiqu.-Katalog Nr. 197 von Albert Raustein, Schweizerisches Antiquariat in Zürich. 8°. 87 S. 2400 Nrn.

Eine europäische Universität in China. — Ein Dekret des Kaisers von China vom 11. d. M. ordnet, wie Wolffs Telegraphenbureau mitteilt, die Errichtung einer Universität nach europäischem Muster in Peking an. Hohe Würdenträger erhielten die Weisung, unverzüglich über die Ausführung des Dekrets zu beraten.

Holzendorff-Preis. — In der sechsten deutschen Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung, die vom 1. bis 4. d. M. in München getagt hat, wurde durch von Bist mitgeteilt, daß der Preis der Holzendorff-Stiftung für die beste Bearbeitung der Frage der Deportation dem Rechtsanwalt Dr. Korn-Berlin unter sechs Bewerbern zuerkannt worden sei.